

LEGENDE:	IGM Ingenieurgesellschaft mbH Malchow
Geländepunkt	System 42/83
Grenzstein	Stauffenbergstraße
Polygonpunkt	Stauffenbergstraße
Topografischer Punkt	Legende und Höhenplan
Höhenfestpunkt	
einig. Baum	
einig. Nadelbaum	
Baumreihe	
Busch	
Zaun	
Hecke	
Schacht	
Schacht	
Einlauf	
Hydrant	
Schieber	
Klargrube	
Holzmaat	
verstr. Holzmaat	
Stahlbetonmaat	
Loterne	
Verkehrsschild	
Richtzeichen	
Kilometerstein	
Zaunpfahl	
Zierzaun	
Tiefenlinie	
Beton	
Betonplatten	
Bitumen	
CP Grobflaster	
KP Kleinflaster	
Spurbeton	



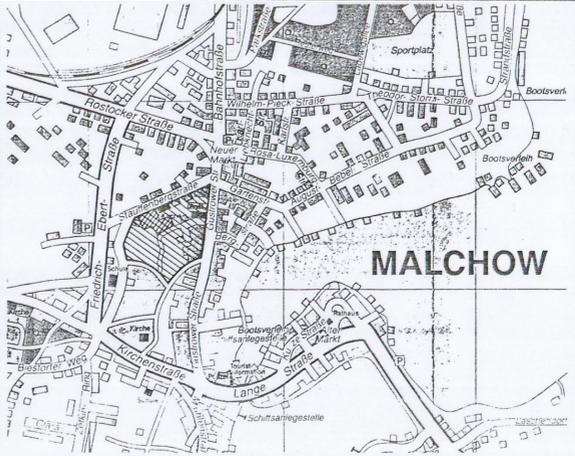
**Teil A: Planzeichnung**

**Teil B: Textliche Festsetzungen**

**Teil A: Planzeichnung - Legende**  
(auf der Grundlage der Planzeichenverordnung PlanZVO 1990)

- Städtebauliche Festsetzungen**
  - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO) im Sondergebiet "Lebensmittelmarkt" ist ein Lebensmittelmarkt zulässig. Auf der mit zwei Vollgeschossen überbaubaren Fläche sind im Obergeschoss Büro- und Dienstleistungsräume sowie die Errichtung eines Spiel- und Freizeitzentrums zulässig.
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO) Auf der mit zwei Vollgeschossen überbaubaren Fläche ist eine Geschosshöhe von maximal 740 m zulässig. Das gesamte Sondergebiet darf maximal 1.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche aufweisen.
  - Überschreitung der Grundfläche durch Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO) Die zulässige Grundfläche des Sondergebietes "Lebensmittelmarkt" darf durch Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO abweichend von § 19 Abs. 4 BauNVO um 2.400 m<sup>2</sup> überschritten werden.
  - Pkw- und Fahrradstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Pkw-Stellplätze sind im gesamten Baugebiet mit Ausnahme der Fläche EPD zulässig, sofern sie keiner der unter 3.2 und 3.6 aufgeführten Grünfestsetzungen widersprechen. Im Baugebiet sind mindestens 20 Fahrradstellplätze anzulegen. Die Stellplätze für das Spiel- und Freizeitzentrum sind im Bereich zur Poststraße parallel zur G2-Fläche einzurichten.
  - Anlagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Entlang der östlichen Geltungsgrenze zu den Flurstücken 95 und 113 sowie den schmalen Seiten der Flurstücke 95 bis 103 ist ein geschlossener Holzzaun mit einer Höhe von 2 m und einem Schalldämmwert von 25 dB (A) zu errichten.
- Gestaltungsfestsetzungen nach § 86 Abs. 1 LBAuO M-V**
  - Straßenraum Die Gebäudeseite zur Stauffenbergstraße muß parallel zur Straßenflucht der Stauffenbergstraße stehen.
  - Fassaden Als Fassadenmaterialien sind nur Holz, Klinker, Putz und Metall (kein Aluminium) oder Kombinationen dieser Materialien zulässig. Rein weiße Farben sind unzulässig. Die Fassade ist als Lochfassade auszuführen. Die Leibung soll mindestens 10 cm tief sein. Es ist ein Sockel auszubilden.
  - Fenster Die Fensteröffnungen sind in Form aufrecht stehender Rechtecke anzulegen. In den Giebelwänden sind auch andere kleinformatige Fensterformen zulässig.
  - Antennen Von den Flurstücken 123 und 135 aus sichtbare Antennenanlagen sind unzulässig.
  - Haustechnik Technische Anlagen wie Lüftungen dürfen von den Flurstücken 123 und 135 aus nicht sichtbar sein. Sollte aus technischen, nachvollziehbaren Gründen dieses nicht sichergestellt werden können, sind diese Anlagen entsprechend der Gesamtgestaltung des Gebäudes zu verkleiden.
  - Werbeanlagen Werbeanlagen sind waagrecht in Form eines Hinweiszeichens flach an der Außenwand anzubringen. An der Südseite des Gebäudes sind Werbeanlagen nicht zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, sowie sich bewegende Werbeflächen sind unzulässig. Lichtwerbung ist nur in Form von abgedeckten Lichtquellen oder Anstrichen von nicht beleuchteten Werbeanlagen gestattet. Selbstleuchtende Lichtkästen sind unzulässig.
  - Einfriedrungen Das Sondergebiet darf zur Stauffenbergstraße sowie zur öffentlichen Grünfläche nicht eingefriedet werden.
- Grünfestsetzungen**
  - Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 a + b BauGB) Die im Plan als Grünfläche G1 dargestellte Fläche wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Park- und Teichanlage" festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) Park- und Teichanlage sind Grünflächen mit Wasser- und Vegetationsflächen mit Gruppen von heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und als Wiese einzusäen und zu erhalten. Die Grenze zum Flurstück 125 ist mit 90 m<sup>2</sup> Gehölzen zu bepflanzen. Vegetationsflächen sind im Bereich dieser Grünfläche unverriegelt (z. B. Rindennähel, wasserbindende Deckel) anzulegen (Zur Abklärung des Oberflächennutzungsplans (z. B. Rindennähel) innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind Wege- und Platzflächen in teilweise getragener Ausführung (z. B. großflächiges Pflaster) anzulegen. Die im Plan als Grünfläche G2 dargestellte Fläche wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" festgesetzt. Sie ist mit 250 m<sup>2</sup> Sträuchern und Stauden zu unterpflanzen. Auf den Grünflächen G1 und G2 sind insgesamt mindestens 24 einheimische, standortgerechte, großkronige Bäume zu pflanzen.  
**Art der Bepflanzung:**  
Größe der zu pflanzenden Laubbäume (Hochstamm) und Sträucher:  
- großkronige Bäume: Solitär 4 x v., mit Ballen, StU, 18/20 cm;  
- Sträucher: Solitär 3 x v., mit Ballen, 12/15/15 cm;  
- Saugmischung der Wiese entsprechend DIN 18917 und RSM (Regel-Saagut-Mischung);  
- Landschaftsrasen D.
  - Bepflanzung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Obstbäume sind zu erhalten. Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind zusätzlich mindestens drei großkronige Bäume zu pflanzen. Größe der zu pflanzenden Laubbäume (Hochstamm): großkronige Bäume: Solitär 4 x v., m.B., StU, 18/20 cm.
  - Stellplätze und Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Das Pflaster im Bereich der Stellplätze und Zufahrten ist mit einer dem Verwendungszweck angepaßten maximalen Fugenbreite zu verlegen. Zulässig sind auch Versickerungspflaster.
  - Bepflanzung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die fensterlosen Fassaden baulicher Anlagen mit einer Länge von mehr als 10 m mit rankenden, schlingenden oder selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen. Dies gilt auch für Wandflächen, die nicht in einer Ebene verlaufen. Die Pflanzschichten müssen pro Pflanze mindestens 50 x 30 cm groß sein und nach der Bepflanzung gemittelt werden (z.B. Rindennähel). Für die Größe und Qualität der zu pflanzenden Kletterpflanzen gilt: 2 x verplanzt, mit Topfballen oder Container, Höhe 80 - 100 cm.
  - Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes anfallenden Niederschlagsabflüsse von Dachflächen und von den Stellplatzflächen sind oberirdisch in den Teil der Grünfläche G1 abzuleiten. Der Überlauf des Teiches ist als offene Steinrinne über die Grünflächen G1 und G2 bis zur Grenze des Bebauungsplanes zu führen und auf dem Flurstück 135 an die Kanalisation anzuschließen.
  - Einfriedung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Die Einfriedung der Flurstücke 95 und 113 sowie zu den schmalen Seiten der Flurstücke 95 bis 103 ist mit rankenden, schlingenden oder selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen. Zu den schmalen Seiten der Flurstücke 95 bis 103 sowie zu der Längsseite der Flurstücke 87 und 95 ist eine Fläche von mindestens 125 m<sup>2</sup> mit Sträuchern zu bepflanzen.
  - Zuordnungsfestsetzung (§ 8a Abs. 1 Satz 4 BImSchG) Der im Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO als Sondergebiet "Lebensmittelmarkt" festgesetzten Fläche werden die Flächen G1 und G2 für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft als Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 8a Abs. 1 Satz 4 BImSchG zugeordnet.
- Nachrichtliche Übernahmen**
  - Trinkwasserschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB) Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III.
- Hinweise**
  - Grundlage für den Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Zuordnung zu den Eingriffsfächern bildet die eingetragene Bilanzierung des Grünordnungsplanes.
  - Die Bepflanzung der privaten und öffentlichen Flächen ist spätestens 1 Jahr nach Beendigung der baulichen Maßnahmen durchzuführen. Bei Abgang sind die Pflanzen zu ersetzen.
  - Auf der Grünfläche G1 ist eine naturnahe Teichanlage vorgesehen und in den Abwägungsprozess einbezogen worden. Sie bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung bzw. zumindest eine Inanspruchnahme ist vor Satzungsbeschluß erforderlich. Die Teichanlage soll eine Mindestgröße von 250 m<sup>2</sup> aufweisen und ist mit standortgerechten, heimischen Wasser- und Ufervegetation zu bepflanzen und zu erhalten. Der Wasserschneidestrich ist mindestens 1,00 m haben.
  - Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind während der Anwachsstadium die Neupflanzungen fachgerecht zu pflegen und zu bewässern (max. 3 Jahre).
  - Die im Freiraumbereich des Bebauungsplanes ist mit insektenschonenden Lichtquellen (Natriumdampflampen) vorzunehmen.
  - Über einen städtebaulichen Vertrag werden Nachlieferungen für den Lebensmittelmarkt aus Immissionschutzgründen ausgeschlossen.

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)**  
SO Sonstiges Sondergebiet "Lebensmittelmarkt"
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**  
GR 1.500 Grundfläche als Höchstmaß  
TH 8,00m Traufhöhe über 71,00 m über NN  
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Baugrenze
- Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**  
G1 Bezeichnung der Grünfläche für textliche Festsetzungen
- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**  
Erhaltung von Bäumen
- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
Straßenverkehrsfläche  
Straßenbegrenzungslinie  
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Gehweg  
Ein- und Ausfahrten / Anschluß an die öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**  
Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Darstellungen ohne Normcharakter**  
Flurstücksgrenzen/-bezeichnung  
Vermaßung in m  
Baugebietsbezeichnung  
Sichtdreiecke  
Schleppkurven



**Präambel**  
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), und nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) vom 26. April 1994 hat die Stadtvertretung Malchow diesen Bebauungsplan Nr. 20/1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesplanung und Umwelt beschlossen.

*Malchow, 23.4.2001*  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

**Verfahrensmerkmale**  
**Aufstellung**  
1. Aufstellung erfolgt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 13.12.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Malchower Tageblatt am 30.01.1996 erfolgt.

*Malchow, 14.1.1999*  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

**Raumordnung und Landesplanung**  
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

*Malchow, 14.1.1999*  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

**Frühzeitige Bürgerbeteiligung**  
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

*Malchow, 14.1.1999*  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

**TÖB - Beteiligung**  
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 7.11.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

*Malchow, 14.1.1999*  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

**Öffentliche Auslegung**  
5. Die Stadtvertretung hat am 22.10.1998 den Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung bestätigt und gleichzeitig zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 18.11.19 bis zum 20.12.1998 während folgender Zeiten (Mo-Fr von 8.00-12.00 Uhr sowie Mo-Mi von 13.30-16.00 Uhr und Do von 13.30-17.00 Uhr) entsprechend dem § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Malchower Tageblatt am 8.11.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden.

*Malchow, 14.1.1999*  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

**Kartengrundlage**  
6. Die kartografische Darstellung der Gemeindegrenze wird mit großem Maßstab dargestellt. Darstellungen des Gebäudebestandes können nicht überprüft werden. Regenerationsflächen können nicht abgeleitet werden.

*Malchow, 14.1.1999*  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Leiter des Katastramtes

**Bedenken und Anregungen**  
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.04.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

*Malchow, 14.1.1999*  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

**Änderungen**  
8. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach öffentlicher Auslegung geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

*Malchow, 14.1.1999*  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

**Satzungsbeschluß**  
9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 21.10.1997 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 21.10.1997 gebilligt.

*Malchow, 14.1.1999*  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

**Änderungen**  
10. Vor Rechtskraft der Satzung hat die Stadtvertretung mit Beschluss vom 14.5.1998 beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern und erneut öffentlich auszuliegen. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.06.1998 bis zum 17.06.1998 während folgender Zeiten (Mo-Fr von 8.00-12.00 Uhr sowie Mo-Mi von 13.30-16.00 Uhr und Do von 13.30-17.00 Uhr) entsprechend dem § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Malchower Tageblatt am 22.05.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Änderung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.04.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

*Malchow, 14.1.1999*  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

**Bedenken und Anregungen**  
11. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 30.06.1998 geprüft. Das Prüfungsergebnis ist mitgeteilt worden.

*Malchow, 14.1.1999*  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

**Satzungsbeschluß**  
12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.06.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan blieb unverändert und wurde gebilligt.

*Malchow, 14.1.1999*  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

**Genehmigung**  
13. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 12.02.1998, Az.: VII 2300-512/113-56.041 (201) sowie nach der Änderung mit Schreiben vom 25.10.1998, Az.: VIII 2300-512/113-56.041 (201), 1.A) erteilt.

*Malchow, 14.1.1999*  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

**Ausfertigung**  
14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

*Malchow, 23.4.2001*  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung/Inkrafttreten**  
15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Malchower Tageblatt am 19.04.2001, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschuldigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 19.4.2001 in Kraft getreten.

*Malchow, 23.4.2001*  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

**4. Nachrichtliche Übernahmen**  
Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III.

**5. Hinweise**

Grundlage für den Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Zuordnung zu den Eingriffsfächern bildet die eingetragene Bilanzierung des Grünordnungsplanes.

Die Bepflanzung der privaten und öffentlichen Flächen ist spätestens 1 Jahr nach Beendigung der baulichen Maßnahmen durchzuführen. Bei Abgang sind die Pflanzen zu ersetzen.

Auf der Grünfläche G1 ist eine naturnahe Teichanlage vorgesehen und in den Abwägungsprozess einbezogen worden. Sie bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung bzw. zumindest eine Inanspruchnahme ist vor Satzungsbeschluß erforderlich. Die Teichanlage soll eine Mindestgröße von 250 m<sup>2</sup> aufweisen und ist mit standortgerechten, heimischen Wasser- und Ufervegetation zu bepflanzen und zu erhalten. Der Wasserschneidestrich ist mindestens 1,00 m haben.

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind während der Anwachsstadium die Neupflanzungen fachgerecht zu pflegen und zu bewässern (max. 3 Jahre).

Die im Freiraumbereich des Bebauungsplanes ist mit insektenschonenden Lichtquellen (Natriumdampflampen) vorzunehmen.

Über einen städtebaulichen Vertrag werden Nachlieferungen für den Lebensmittelmarkt aus Immissionschutzgründen ausgeschlossen.

**Pflanzliste:** Es sind einheimische, standortgerechte Gehölzarten zu verwenden.

Größerkronige Bäume:	Bergahorn	Kletterpflanzen:	Wildrebe
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Clematis vitaba	Wildrebe
Acer platanoides	Spitzahorn	Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
Betula pendula	Hainbuche	Lonicera henryi	Silberhainweide
Carpinus betulus	Robuhche	Hedera helix	Efeu
Fagus sylvatica	Stieleiche	Polygonum auberti	Kletterich
Quercus robur	Traubeneiche	Rosa spec.	Kletterrosen
Quercus petraea	Winterlinde		
Tilia cordata	Sommerlinde		
Tilia platyphyllos	Berglinde		
Ulmus glabra	Feldlinde		
Ulmus laevis	Feldlinde		
Ulmus minor	Feldlinde		
Alnus glutinosa	Schwarzleite		
Fraxinus excelsior	Esche		
Salix alba	Silberweide		
Taxus baccata	Eibe		

Gebüschebildende Gehölze / Sträucher:	Traubenkirsche	Rubus fruticosus	Wild Brombeere
Prunus padus	Schlehe	Rubus idaeus	Himbeere
Prunus spinosa	Hainbuche	Corylus avellana	Schneeholunder
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	Syringa filifera	Flieder
Rosa canina	Hundsrose	Viburnum opulus	Gemeine Schneeball
Amelanchier canadensis	Felsenbirne	Forsythia europaea	Perlmutterstrauch
Cornus mas	Kornelkirsche	Deutzia	Deutzia
Ribes spec.	Johannisbeere	Philadelphus coronaria	Falscher Jasmin
Ilex aquifolium	Siehepalme		

**Satzung der Stadt Malchow**  
**Bebauungsplan Nr. 20 / I**  
**„Lebensmittelmarkt Stauffenbergstraße“**

Juni 1998  
Letzte Änderung Dez. 1998

*Anfertigung durch Landratsamt Malchow*

**Satzungsexemplar**

Maßstab 1:500

**FORSCHUNGSGRUPPE** Pe Landschafts- und Freiraumplanung  
**STADT + DORF** De Wemeltstr. 19, 30890 Barsinghausen  
PROF. DR. RUDOLF SCHÄFER GmbH